

27. 1. Bemüht sich der Umfang der auf die Mark-Gold-Schatzanweisungen des Deutschen Reichs vom Sommer 1933 zu leistenden Zahlungen nach dem Goldwert des alten, nicht abgewerteten Dollars?

2. Kann einer Nachforderung auf bereits eingelöste Schuldverschreibungen entgegengehalten werden, daß der Gläubiger nicht mehr im Besitz der Schuldtunden ist, wenn er sie unter Vorbehalt solcher Nachforderung zur Einlösung vorgelegt und der Schuldner sich hierauf eingelassen hatte?

RGW. §§ 133, 793 ffg.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 22. Oktober 1936 i. S. Deutsches Reich (Bekl.) w. G.-sche Lebensversicherung a. G. (Kl.). IV 12/36.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Das verklagte Deutsche Reich gab im Spätsommer 1933 6%ige Schatzanweisungen heraus. In der von der Reichsbank erlassenen Zeichnungsaufforderung hieß es unter der Überschrift „Wertbeständige Anleihe des Deutschen Reiches“:

Das Reich beabsichtigt, eine wertbeständige Anleihe mit zwölfjähriger Laufzeit auszugeben. Die Anleihe, welche auf den Gegenwert von Dollars lautet, soll dazu dienen, der Bevölkerung ein wertbeständiges Anleihpapier zur Verfügung zu stellen.

Die Schuldverschreibungen über die kleineren Werte waren banknotenartig gehalten und nach ihrem Äußeren geeignet, als Geldersatz umzulaufen; sie sollten mit 70% Aufgeld am 2. September 1935 eingelöst werden. Die Urkunden über die größeren Werte zeigten die für Wertpapiere übliche Aufmachung und bestanden aus einem Mantel und einem Zinsbogen. Die Mäntel zeigten die zweimalige Aufschrift: „... Mark Gold = ... Dollar“ und sagten in ihrem Texte u. a.:

... Mark Gold = ... Dollar wird an den Inhaber am 2. September 1935 zurückgezahlt ... Die Rückzahlung des Kapitals und die Einlösung der Zinscheine erfolgt in Mark Reichswährung, wobei der Dollar zu dem Durchschnitt der Mittelkurse der amtlichen Berliner Notierung für Auszahlung New York in der Zeit vom 15. Juli bis einschließlich 14. August des in Betracht kommenden Jahres umgerechnet wird ...

Entsprechend war in den Zinsscheinen der Wert mit „... Mark Gold = ... Dollar“ angegeben und das dahin erläutert: „... Mark Gold = ... Dollar“ (oder „Cents“) „einjähriger Zinsen, zahlbar am 1. September... in Mark Reichswährung zu dem öffentlich bekannt gemachten Einlösungskurse...“ Das zahlenmäßige Verhältnis zwischen den Mark-Gold- und den Dollarbeträgen war überall 42 zu 10. In den späteren Bekanntmachungen über den Einlösungskurs im Deutschen Reichsanzeiger wurden die Papiere stets als „Schatzanweisungen des Deutschen Reiches von 1923, fällig am 2. September 1935 (Goldanleihe)“ bezeichnet. Als Einlösungskurs wurde bis 1932 „eine Reichsmark für eine Goldmark“ festgesetzt, 1933 dagegen nur „72 13/21 Rpf. für eine Mark Gold (ein Dollar = 3,05 RM.)“ und 1934 bloß 2,51 RM. für einen Dollar.

Die Klägerin besitzt solche Schatzanweisungen im Nennbetrag von insgesamt 151 284 Mark Gold, die sie größtenteils im Herbst 1932 und im Februar 1933 erworben hat. Die Zinsscheine für 1932/33, fällig am 1. September 1933, und für 1933/34, fällig am 1. September 1934, ließ sie jeweils der Reichsschuldenverwaltung durch die C.- und Pr.-Bank zur Einlösung vorlegen; die Übersendungsschreiben der Bank enthielten den Vermerk: „Obige Coupons lösen wir unter Vorbehalt aller Rechte bei einer späteren höheren Bezahlung ein“. Die Reichsschuldenverwaltung zahlte auf die Zinsscheine nicht 6% von 151 284 RM., sondern 1933 2485,38 RM. und 1934 3652,42 RM. weniger, entsprechend dem bekanntgegebenen, nach den Kursen des Währungsdollars berechneten Einlösungskurse; die erhaltenen Scheine vernichtete sie. Gegen die Minderzahlungen erhob die Klägerin, der die C.- und Pr.-Bank vorsorglich ihre Ansprüche abgetreten hat, vergeblich Einspruch. Mit der Klage hat sie deshalb die Verurteilung des Beklagten beantragt einmal zur Zahlung jener Unterschiedsbeträge, und zwar mit 5% Zinsen von den Vorlegungstagen an, weil sie das Geld pflichtgemäß sofort zinstragend angelegt und dabei diesen Satz erzielt haben würde, und ferner zur Zahlung auch des Unterschiedes zwischen 6% von 151 284 RM. und dem für das Jahr 1934/1935 bekanntgegebenen Einlösungskurse gegen Ausshändigung der Zinsscheine für dieses Jahr.

Der Beklagte hat um Klageabweisung, äußerstenfalls aber um Verurteilung zur Zahlung auch der Beträge für 1932/33 und 1933/34 nur Zug um Zug gegen Herausgabe der Zinsscheine für diese Jahre

oder gegen Freistellung von Ansprüchen Dritter, insbesondere der C.- und Pr.-Bank, daraus gebeten. Er wendet ein, die Ansprüche der Klägerin für 1932/33 und 1933/34 seien durch die Aushändigung der Zinsscheine an die Reichsschuldenverwaltung und ihre Vernichtung durch diese erloschen, und meint, das Zahlungsverprechen in den Schatzanweisungen und den Zinsscheinen sei dahin auszulegen, daß nicht mehr als der Gegenwartwert des jetzigen Dollars geschuldet sei.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist vom Kammergericht mit der Maßgabe zurückgewiesen worden, daß der Anspruch auf Verzinsung der für 1932/33 und 1933/34 zuerkannten Mehrbeträge abgewiesen werde. Die Revision des Beklagten hiergegen, der sich die Klägerin, soweit zu ihren Ungunsten erkannt war, angeschlossen hatte, wurde zurückgewiesen; auf die Anschließung wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, soweit die Klägerin mit ihrem Nebenanspruch auf Verzinsung der eingeklagten Zinsscheinbeträge für 1932/33 und 1933/34 abgewiesen worden war.

Gründe:

I. Zur Revision.

Der Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Aushändigung der Zinsscheine an die Reichsschuldenverwaltung und ihre Vernichtung durch diese der Geltendmachung des Anspruchs auf Ergänzung einer zu geringen Zahlung auf die Zinsscheine jedenfalls dann nicht im Wege stehe, wenn sich der Gläubiger sein Recht darauf vorbehalten habe, ist beizupflichten. Löst die Reichsschuldenverwaltung die ihr nur unter solchem Vorbehalt angebotenen Papiere ein, so muß sie die Unbequemlichkeiten, die aus der Notwendigkeit einer Sonderbehandlung dieser Scheine entstehen, in den Kauf nehmen. Dem Erfordernis des § 797 BGB. ist hier dadurch genügt, daß der Gläubiger der Reichsschuldenverwaltung den Zinsschein zur Einlösung ausgehändigt und sich dabei sein von dieser bestrittenes Recht auf eine Zahlung über das Empfangene hinaus vorbehalten hat. Auch die etwaige spätere Nachzahlung erfolgt dann auf die bereits geschehene Aushändigung des Papiers hin; was die Reichsschuldenverwaltung nachher mit dem ihr überlassenen Scheine macht, ob sie ihn aufbewahrt, von neuem ausgibt oder vernichtet, kann darum den Anspruch des Gläubigers aus jenem Vorbehalt nicht berühren. Die

Schwierigkeiten, die ihr möglicherweise daraus erwachsen, daß sie nicht sofort auf eine endgültige Klärung der Streitfrage bedacht war, sondern sich auf die Einlösung der ihr unter Vorbehalt angebotenen Schuldverschreibungen eingelassen hat, ohne für den Fall einer künftigen ihr ungünstigen Entscheidung Vorkehrung zu treffen, muß sie als Folge ihres eigenen Handelns hinnehmen.

Ob aber in den Vermerken in den Überweisungschriften der C.- und Pr.-Bank an die Reichsschuldenverwaltung ein hinreichend klarer Vorbehalt des etwaigen Anspruches auf höhere Zahlungen lag, ist eine Auslegungsfrage, die der Tatrichter zu beantworten hat. Ihre Bejahung durch das Berufungsgericht verletzt weder Denkgesetze noch gesetzliche Auslegungsregeln und ist daher für das Revisionsverfahren bindend.

Dagegen unterliegt die Auslegung, die das Berufungsgericht den Schuldversprechen in den Schatanweisungen und den Zinscheinen dazu hat zuteil werden lassen, uneingeschränkt der Nachprüfung des Revisionsgerichts, weil es sich um für den allgemeinen Verkehr bestimmte, im ganzen Deutschen Reich verbreitete Wertpapiere gleichen Inhalts handelt, deren Auslegung, unabhängig von Besonderheiten des Einzelfalles, nur gleichmäßig erfolgen kann. Das Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht hier gelangt ist, kann indes nur gebilligt werden.

Der Text der Schuldverschreibungen selbst wie der Zinscheine dazu stellt einander gegenüber die „Mark Gold“, in der die versprochene Leistung ausgedrückt ist, und die „Mark Reichswährung“, mit der sie bewirkt werden soll; er bringt zugleich die „Mark Gold“ in eine Gleichung mit dem „Dollar“, die zahlenmäßig dem Verhältnisse der Goldgehalte der Friedensmark und des damaligen Dollars entspricht. Schon das muß die Deutung nahelegen, daß mit der „Mark Gold“ im Gegensatz zu der seit ihrer Loslösung vom Gold allmählich mit zunehmender Geschwindigkeit ins Bodenlose gesunkenen Papiermark eine der alten, goldgebundenen Mark, die damals dem Gedächtnis noch keineswegs entschwunden war, nach Höhe und Beständigkeit gleiche Werteinheit gemeint war. Bestärkt wird diese Auslegung durch die Bezeichnung der Anleihe als „wertbeständig“ in der Zeichnungsaufforderung.

Dazu kommt, daß nicht bloß dem Verkehr damals die Vorstellung einer in Papiermark zahlbaren, aber wertbeständigen Gold-

schuld nicht fremd war, wofür nur auf das dieser Anschauung entsprungene Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (RGBl. I S. 407) verwiesen zu werden braucht, sondern daß auch der so aufgefaßte Begriff der „Mark Gold“ damals keineswegs etwas Neues war, sich vielmehr, worauf die Klägerin mit Recht aufmerksam gemacht hat, so schon in der deutschen Übersetzung des Versailler Vertrags und dem Ausführungsgesetze dazu findet, und zwar dort in Nebeneinanderstellung mit dem Pfund Sterling, dem Golddollar, dem Goldfranken und der Goldlira und mit der Anfügung, daß sich bei allen diesen Münzen Gewicht und Feingehalt nach den am 1. Januar 1914 geltenden Vorschriften bestimme. Wenn in späteren Gesetzen statt dessen der Ausdruck „Goldmark“ in diesem Sinne verwandt worden ist, so nötigt das durchaus nicht zu der Annahme, daß „Mark Gold“ etwas anderes bedeutet haben müsse, sondern stellt sich lediglich als Übergang zu einer dem deutschen Sprachgebrauch gemäßerer Wortbildung dar. Die Überleitung bildet hier die Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 25. August 1923 (RGBl. I S. 833), also dem Ausgabestelle der Schatzanweisungen, die beide Bezeichnungen nebeneinander für denselben Begriff benutzt (§ 1 und § 6). Auch der Sinn der „Goldmark“ der K-Schatzanweisungen vom 20. November 1923, deren gesetzliche Grundlagen dieselben wie die der Schatzanweisungen vom 25. August 1923 gewesen sind, nämlich die Ermächtigung in § 4 des Reichshaushaltsgesetzes vom 4. Juni 1923 (RGBl. II S. 231), Schatzanweisungen auf den in Mark zahlbaren Gegenwert einer ausländischen Währung zu stellen, und das Gesetz über die Ausgabe wertbeständiger Schuldverschreibungen auf den Inhaber vom 23. Juni 1923 (RGBl. I S. 407), braucht deshalb kein anderer gewesen zu sein. Dem steht der Umstand nicht im Wege, daß für die Berechnung des jeweils zu zahlenden Papiermarkbetrags bei den K-Schatzanweisungen der Feingoldpreis maßgebend sein sollte, bei den Schatzanweisungen vom 25. August 1923 aber der Dollarkurs. Gerade in der vom Beklagten angeführten Schrift des Staatsfinanzrats Dr. Dieber „Anleihtechnik“ ist zutreffend darauf hingewiesen, daß es der Anschauung des damaligen Verkehrs entsprach, eine Feingoldmark $10/42$ Dollar gleichzusetzen, eine Anschauung, die sich ohne weiteres daraus erklärt, daß diese Gleichung sich aus den damals geltenden Vorschriften für Gewicht und Fein-

gehalt des Dollars ergab und niemand mit der Möglichkeit einer Abänderung dieser Vorschriften oder gar einer völligen Lösung des Dollars vom Golde rechnete (vgl. hierfür auch die reichsgerichtlichen Urteile vom 11. Dezember 1933 VI 380/33 über Darlehen aus Juni bis November 1923 in Feingold mit der Gleichsetzung von 1 g Feingold, 2,79 Goldmark und 66,4 U.S.A.-Dollarcent\$ und vom 12. November 1934 VI 310/34, abgedr. WarnRspr. 1935 Nr. 1 u. SeuffArch. Bd. 89 Nr. 17, über die Kruppsche Goldanleihe mit der entsprechenden Gleichung zwischen Dollar und Goldmark). Aus ihr erklärt sich auch, daß in späteren Reichsgesetzen die „Goldmark“ bald 10/42 Dollar gleichgesetzt ist (so z. B. in der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923, RGBl. I S. 1253), bald dem Wert von $\frac{1}{2790}$ kg Feingold (so z. B. in der Verordnung über die Errichtung der Deutschen Rentenbank vom 15. Oktober 1923, RGBl. I S. 963). Hinzu kommt, daß damals Goldpreise in Berlin nicht notiert wurden und deshalb auch bei der Feingoldmark eine fremde Währung, nämlich die englische, herangezogen werden mußte. Der Unterschied zwischen dieser Berechnungsweise und der über den Dollar bestand daher außer der nicht wesentlichen Benutzung zweier verschiedener Fremdwährungen lediglich darin, daß bei der letzten die Schwankungen des Dollars im Vergleich zum Goldpreise nicht berücksichtigt wurden, was bei ihrer Geringfügigkeit als unbedenklich erscheinen konnte, zumal wenn dafür der Vorteil einer einfacheren Berechnung eingetauscht wurde. Nach der Verkehrsanschauung konnte es aber keinem Zweifel unterliegen, daß hierbei nur der damalige goldgebundene Dollar mit dem feststehenden Gewicht und Feingehalt ins Auge gefaßt war; niemandem konnte der Gedanke kommen, daß auch Wertänderungen, die durch eine etwaige Änderung dieser Vorschriften oder eine Lösung des Dollars vom Golde eintreten würden, unbeachtet bleiben sollten, um so weniger, als kein sachlicher Grund ersichtlich war, der es hätte rechtfertigen können, dem Beklagten, der die Anleihe nicht aufnahm, um das Geld in Dollarwerten anzulegen oder damit in Amerika Geschäfte zu machen, eine auf solchen gesetzgeberischen Eingriffen der amerikanischen Regierung beruhende Verschlechterung des Dollars zum Nutzen gereichen zu lassen.

Demgemäß ist denn auch die Anleihe nicht bloß in den Börsennotierungen, sondern auch in den Bekanntmachungen des Beklagten selbst und in gleichzeitigen oder späteren Reichsgesetzen, so schon

in der Verordnung über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 25. August 1923 (§ 7) sowie in der Verordnung über die Ausdehnung der Devisengesetzgebung auf Rentenmark, Goldanleihe und wertbeständiges Notgeld vom 16. November 1923 (RGBl. I S. 1099) ausdrücklich als „Goldanleihe“ bezeichnet worden; das spricht dafür, daß damals niemand, selbst der Beklagte nicht, an der Goldwertigkeit der Anleihe gezweifelt hat. Das Gegenteil ergibt sich auch keineswegs aus der oben angeführten Schrift des Staatsfinanzrats Dr. Dieber, die der Beklagte als eine Meinungsäußerung der Reichsregierung gewertet wissen will: Wenn darin gesagt wird, bei den Schatzantweisungen vom 25. August 1923 habe der Gläubiger — anders als bei den auf Feingold gegründeten — das Risiko einer Dollarverschlechterung zu tragen, so ist auch dabei bloß an die Schwankungen des damaligen goldgebundenen Dollars gedacht; mit der Möglichkeit einer Lösung des Dollars vom Golde rechnete auch zur Zeit des Erscheinens jener Schrift (1931) noch niemand.

Ebenso wenig läßt sich zu Gunsten der vom Beklagten vertretenen Auffassung etwas daraus herleiten, daß die Dollarschatzantweisungen vom 7. März 1923 den Zusatz enthielten „den Dollar zu 1,5046 g Feingold gerechnet“, während dieser in den Schatzantweisungen vom 25. August 1923 fehlt. Jenem Zusatz entsprach eben hier die Abstellung der Anleihe auf „Mark Gold“, wodurch die Wertbeständigkeit der Schuld hinreichend gekennzeichnet und genügend deutlich gemacht erscheinen konnte, daß mit dem Dollar eben der zu 1,5046 g Feingold gerechnete der damaligen Währung gemeint war. Gerade die Aufeinanderfolge jener Golddollaranleihe, der „Mark-Gold-Anleihe“ und der „Goldmarkanleihe“, von denen die erste und die letzte ausdrücklich einen bestimmten Feingoldbetrag als Wertmesser angaben, muß es vielmehr wahrscheinlich machen, daß die mittlere Anleihe auch vom Beklagten selbst als eine ebenso wertbeständige gedacht war wie die beiden anderen, zumal da die äußeren Verhältnisse zu einem Absehen hiervon bei dieser keinerlei Veranlassung boten, sondern damals ebenso wie vorher und nachher nur eine solche wertbeständige Anleihe zur Zeichnung anziehen konnte; das wird besonders deutlich dadurch, daß der Beklagte sogar bei jener Währungsanleihe die Einfügung einer Goldwertklausel für angebracht erachtet hat.

Der Einwand des Beklagten, daß damals im Geschäftsverkehr allgemein statt der hierzu nicht mehr geeigneten Papiermark der

Dollar ohne Beifügung einer Goldklausel der Preisbemessung zugrunde gelegt worden sei und daß deshalb dessen Wert unbedenklich in ebensolcher Weise bei einer Anleihe zur Bestimmung der Höhe der künftigen Zahlungen habe benutzt werden können, schlägt nicht durch. Denn es mußte in dieser Hinsicht einen wesentlichen Unterschied machen, ob es sich um ein kurzfristig abzuwickelndes Geschäft oder um eine auf 12 Jahre bemessene Vermögensanlage handelte. Wenn der Beklagte schließlich noch darauf hinweist, daß die Schatanweisungen vom 25. August 1923 nicht nur ein wertbeständiges Anlagepapier hätten darstellen, sondern namentlich in den unter dem 26. Oktober 1923 an Stelle größerer Stücke herausgegebenen kleinsten Stückelungen auch als Geldersatz hätten dienen sollen, so spricht dieser Umstand nicht für, sondern gegen ihn; denn es ist nicht erfindlich, was den Beklagten hätte veranlassen können, einen solchen Geldersatz auch für den Fall einer allein aus Gründen amerikanischer Wirtschaftspolitik erfolgenden Verschlechterung der amerikanischen Währung durch ihre Lösung von der Goldgrundlage oder eine Änderung der Bestimmungen über Gewicht und Feingehalt an den Dollar anzuhängen, wo doch gerade die Reichswährung durch ihre Wertunbeständigkeit verkehrsuntauglich und ersatzbedürftig geworden war. Im übrigen ist die nämliche Umrechnungsbestimmung für die Goldmark in anderen Fällen vom Reichsgericht in seinen Urteilen vom 12. November 1934 VI 370/34 bei WarnRspr. 1935 Nr. 2 (Goldanleihe eines Provinzialverbandes aus 1925), vom 5. Juli 1935 VII 375/34 bei WarnRspr. 1935 Nr. 141 und VII 59/35 in RGZ. Bd. 148 S. 42 und vom 31. Januar 1936 VII 276/35 in RGZ. Bd. 150 S. 153 (Lebensversicherungen aus 1924 und 1925) aus den gleichen Erwägungen genau so ausgelegt worden; daß es sich dabei um die Zeit nach Beendigung der Geldentwertung handelte, ist unerheblich, weil sich in der maßgebenden Verkehrsauffassung bis dahin nichts Wesentliches geändert hatte.

An dieser Beurteilung kann auch das Gesetz über Fremdwährungs-Schuldverreibungen vom 26. Juni 1936 (RGBl. I S. 515) nichts ändern. Abgesehen davon, daß dieses sich nur auf solche Anleihen bezieht, die im Ausland aufgenommen worden sind und auf eine ausländische Währung lauten, treffen auch die Gründe, die die Reichsregierung nach der amtlichen Erläuterung (Deutsche Justiz 1936 S. 995) zu dem Gesetz veranlaßt haben, hier in keiner

Weise zu: Eine ungleichmäßige Behandlung der einzelnen Anleihestücke, je nachdem, ob sie sich an einem bestimmten Stichtag im Inland oder im Ausland befanden, und eine Bevorzugung inländischer Gläubiger vor ausländischen über die durch die deutschen Devisengesetze bedingte hinaus wird durch die Entscheidung nicht herbeigeführt, und börsentechische oder wirtschaftspolitische Schwierigkeiten für das Reich gegenüber dem Ausland sind daher ihretwegen nicht zu besorgen. Bei Schuldverschreibungen, die zu einem Teile als Zahlungsmittel an Stelle der hierfür unbrauchbaren Papiermark zu dienen bestimmt waren und die in beträchtlichem Umfang von den Versicherungsgesellschaften als Deckung für ihre Goldwertversicherungen angeschafft worden sind, kann es auch nicht zutreffen, daß die Aufrechterhaltung ihrer Vollwertigkeit der Hauptsache nach nur Spekulanten zugute kommen würde. Schließlich muß auch die von Bogels (Deutsche Justiz 1936 S. 1490) als weitere Begründung für jenes Gesetz angeführte Erwägung, eine unverminderte Belastung der Schuldner mit Goldwertschulden sei wegen des Steigens des Goldwertes im Welthandel unbillig, bei dieser für den innerdeutschen Verkehr bestimmten Anleihe versagen, weil die Reichsmark, in der sie zurückzuzahlen ist, hier ihren vollen Goldwert bewahrt hat und eine Senkung der Preise nicht eingetreten ist.

Dem Berufungsgericht ist demnach dahin beizupflichten, daß sich der Beklagte nach dem richtig verstandenen Inhalt seines Schuldversprechens auf den Anleihestücken und Zinsscheinen nicht auf die Verschlechterung der amerikanischen Währung berufen kann, die durch deren Lösung von der Goldgrundlage und durch den Übergang zu geringerem Gewicht und Feingehalt hervorgerufen worden ist.

Die Revision des Beklagten ist daher zurückzuweisen, ohne daß noch auf die aus § 242 BGB. hergeleitete Hilfserrwägung in dem angefochtenen Urteil eingegangen zu werden brauchte.

II. Zur Anschlußrevision.

Dagegen ist die Anschlußrevision der Klägerin gerechtfertigt.

Das Berufungsgericht hat ihren Nebenanspruch auf Zinsen abgemiesen, weil eine Verzinsung der Zinsforderungen in den Schuldverschreibungen nicht versprochen sei, ein solches Versprechen auch mangels der Voraussetzungen der § 248 Abs. 2 BGB. und § 355 HGB. gemäß § 248 Abs. 1 BGB. ungültig gewesen sein würde, und weil nach § 289 BGB. auch im Verzugsfalle von Zinsen

Verzugszinsen nicht zu entrichten seien, die Klägerin aber einen Verzugschaden in gleicher Höhe nicht dargetan habe. Hierbei hat es jedoch übersehen, wie die Anschlußrevision mit Recht rügt, daß die Klägerin schon in ihrem Schriftsatz vom 19. Februar 1935 zur Begründung ihres Zinsanspruchs geltend gemacht hatte, sie würde als Versicherungsverein a. G. nicht nur in der Lage, sondern auch verpflichtet gewesen sein, die rechtzeitig bei ihr eingegangenen Beträge zinstragend, und zwar in Hypothekendarlehen, anzulegen, und würde dabei mindestens 5% Zinsen erzielt haben. Ob der Beklagte dieses Vorbringen überhaupt bestritten hat, was die Anschlußrevision in Abrede stellt, ist dem angefochtenen Urteil nicht mit Sicherheit zu entnehmen und ebensowenig, daß und in welcher Hinsicht das Berufungsgericht das Vorbringen als unzulänglich zur Begründung eines Schadenersatzanspruchs (§ 286 Abs. 1, § 289 Satz 2 BGB.) betrachtet hätte und weshalb es dann nicht gemäß § 139 ZPO. auf seine Ergänzung hingewirkt hat. Möglicherweise würde die Klägerin bei rechtzeitiger Zahlung der streitigen Beträge zu höheren Gewinnausschüttungen an ihre Versicherungsnehmer verpflichtet gewesen sein und ist ihr deshalb durch den Verzug des Beklagten überhaupt kein Zinsverlust oder doch kein solcher in der behaupteten Höhe erwachsen; das hätte aber näherer Erörterung mit den Parteien bedurft und der Darlegung in den Urteilsgründen.